

**Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer**

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

**Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2026

Termin: 5. Februar 2026

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 41., aktualisierte Auflage, 2025,
IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur beinhaltet sechs Fragen. Es sind alle Fragen zu bearbeiten.

Die Gewichtung der Fragen ergibt sich aus der Aufgabenstellung!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften.

Sachverhalt

Die S-AG ist ein nicht börsennotiertes Unternehmen aus dem Bereich des Maschinenbaus, das in vielen Ländern der Welt präsent ist. Ihr Grundkapital beträgt 100 Mio. Euro. In der Vergangenheit kam es bereits des Öfteren zu gesetzeswidrigen Schmiergeldzahlungen im Ausland durch Mitarbeiter der Gesellschaft. Infolgedessen wurde die Gesellschaft wegen Verstößen gegen die einschlägigen Ordnungswidrigkeitstatbestände zur Zahlung einer Geldbuße in Millionenhöhe verpflichtet. Der Vorstand hatte von den Schmiergeldzahlungen bis zu deren Aufdeckung keine Kenntnis. Als die Fälle ans Licht kamen, wurde im Vorstand darüber debattiert. Zwar verurteilte man das Geschehene öffentlichkeitswirksam, verständigte sich im Übrigen aber darauf, den Ursachen nicht weiter nachzugehen und auch keine organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um derartige Gesetzesverstöße in Zukunft zu verhindern. Die Zahlung von Schmiergeldern sei in vielen Ländern üblich und oftmals geradezu unabdingbar, um bei der Auftragsvergabe berücksichtigt zu werden. Demgegenüber sei das Risiko einer Aufdeckung sehr gering.

Aufgrund dieser Unternehmenspraxis kam es zu weiteren Schmiergeldzahlungen durch Angestellte der Gesellschaft. Erneut wurde gegen das Unternehmen eine Geldbuße i. H. v. 1 Mio. Euro verhängt. Daraufhin entstand eine heftige Diskussion im Aufsichtsrat darüber, ob man den Vorstand wegen der neuerlichen Schmiergeldzahlungen in Regress nehmen sollte. Die Mehrheit des Aufsichtsrats lehnte eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen jedoch ab. Man kenne die Vorstandsmitglieder persönlich und sei ihnen aufgrund ihrer langjährigen und guten Arbeit zu Dank verpflichtet. Da das Auslandsgeschäft nach der internen Geschäftsverteilung des Vorstands allein in den Verantwortungsbereich des Vorstandsmitglieds V falle, könne allenfalls dieser in Anspruch genommen werden. Im Übrigen sei auch schon ein Schaden der Gesellschaft nicht gegeben. Zwar hätte die Zahlung der Bußgelder das Gesellschaftsvermögen empfindlich getroffen, doch müsse auf der anderen Seite auch berücksichtigt werden, dass nur aufgrund der Schmiergeldzahlungen ein Gewinn von 5 Mio. Euro erwirtschaftet worden sei.

Aufsichtsratsmitglied A hält den ablehnenden Beschluss des Aufsichtsrats für rechtswidrig. Er ist der Ansicht, der Aufsichtsrat sei verpflichtet, eventuell bestehende Schadensersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder durchzusetzen, weil sich ein Fehlverhalten des Vorstands sowie ein erheblicher Schaden nachweisen ließen. A fragt deshalb, ob er selbst dafür sorgen kann, dass der Aufsichtsrat den Vorstand in Anspruch nimmt.

Frage 1: Welche prozessualen Möglichkeiten hat A, ein Tätigwerden des Aufsichtsrats zu erzwingen? (10 %)

Frage 2: Wäre eine Klage des A begründet? (40 %)

Frage 3: Auch der Aktionär K, der mit knapp unter 0,1 % (Aktien im Nennwert von 94.000 Euro) am Grundkapital der S-AG beteiligt ist, ist empört darüber, dass der Vorstand nicht zur Rechenschaft gezogen wurde und ihm auf der letzten Hauptversammlung sogar mit großer Mehrheit eine Entlastung erteilt wurde. Er will darauf hinwirken, dass etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend gemacht werden. Stehen ihm insofern – gegebenenfalls auch im Zusammenspiel mit anderen Aktionären – Möglichkeiten offen? (10 %)

Frage 4: Eine Schmiergeldzahlung in Höhe von 50.000 Euro ist an den Mitarbeiter M eines deutschen Automobilherstellers geflossen. Kann die S-AG die Zahlung von M zurückverlangen? (20 %)

Frage 5 (Abwandlung): Abweichend vom Ausgangsfall ist die S-AG ein börsennotiertes Unternehmen. Durch das Bekanntwerden der erneuten Gesetzesverstöße hat sie erhebliche Kursverluste an den Börsen erlitten, wo der Kurs von 80 Euro pro Aktie auf 60 Euro pro Aktie gefallen sei. Es kann nachgewiesen werden, dass der Kurs stabil geblieben wäre, wenn die Schmiergeldzahlungen nicht erfolgt wären. Kann K von den Mitgliedern des Vorstands Schadensersatz wegen seiner Kursverluste verlangen? (10 %)

Frage 6: Die S-AG hat zwei Tochtergesellschaften, von denen die eine als französische société à responsabilité limitée in das französische Handelsregister (Registre du commerce et des sociétés) eingetragen ist. Die zweite ist eine nach Schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Beide wollen ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlagern. Nach welchem Gesellschaftsrecht sind diese beiden Gesellschaften künftig zu behandeln? Begründen Sie Ihre Antwort! (10 %)

§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.